

Konzeption des künftigen Informationsbedarfs. Dies sind:

- Informationen über die Entwicklung der Rechtsprechung im engeren Sinn (Spruchpraxis);
- Informationen über Formen, Methoden und Ergebnisse der über die Spruchpraxis hinausgehenden gerichtlichen Tätigkeit;
- Informationen über Formen, Methoden und Ergebnisse des komplexen und einheitlichen Zusammenwirkens aller Rechtspflegeorgane und mit anderen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft;
- Informationen aus Erfahrungen sozialistischer Länder auf dem Gebiet der Rechtspflege;
- Informationen über die Rechtsprechung in der westdeutschen Bundesrepublik^{5,6}.

Aus den Jahresarbeitsplänen ergeben sich die spezialisierten und zugleich mittelfristigen Informationsbedürfnisse. Die eigentliche konkrete Konzeption für den Informationsbedarf entsteht schließlich aus den kontinuierlichen Aufgabenstellungen der Organe des Obersten Gerichts mit Hilfe der Quartalsarbeitspläne und der daraus entwickelten einzelnen Arbeitskonzeptionen. Ferner bestimmen die Pläne der Bezirksgerichte sowie die Vereinbarungen mit den übrigen Rechtspflegeorganen den Informationsbedarf des Obersten Gerichts. Der Abteilung Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit obliegt es dabei, sich nicht nur von den unmittelbaren Informationsbedürfnissen leiten zu lassen, sondern stets den Blick für die langfristigen und perspektivischen Aufgaben zu behalten. Perspektivplan und unmittelbare Arbeitskonzeption bilden eine dialektische Einheit in der Information. Wird dieser Grundsatz nicht beachtet, so führt das zu zwar momentan nützlichen Informationsdokumenten, hätte aber bald eine Unübersichtlichkeit zur Folge, die die kontinuierliche Leitung hemmt. Aus dem konkreten Material ist also stets das allgemeine, für eine längere Periode brauchbare Informationsgut zu abstrahieren. Solche Informationen werden dokumentiert.

Informationsmittel von den Bezirksgerichten an das Oberste Gericht sind insbesondere:

- Materialien der Plenar- und Präsidiumstagungen,
- Analysen zu Fragen der Rechtsprechung und deren Leitung,
- Materialien über Direktorentagungen, Erfahrungsaustausche, Stützpunktberatungen und sonstige Tagungen,
- Berichte über Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Organen usw.,
- bedeutsame Urteile, Kassationsentscheidungen und -bescheide sowie Stellungnahmen zu Rechtsproblemen,
- Wochenmeldungen⁵.

⁵> Dokumentiert werden gerichtliche Entscheidungen auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts sowie Publikationen aus westdeutschen Fachzeitschriften.

⁶ Neben den dokumentationswürdigen Informationen sind natürlich auch jene Informationen von Bedeutung, die der unmittelbaren operativen Tätigkeit dienen. Auf diese Informationen, die im wesentlichen durch die Wochenmeldungen gegeben werden, kann in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden. Nur so viel: Natürlich können in gegebenen Fällen auch aus diesen Informationen dokumentationswürdige Tatsachen entnommen werden, vor allem wenn es sich um Fakten handelt, die eine typische Entwicklungstendenz widerspiegeln oder neue Tendenzen offenbaren. Reinhardt / Schlegel („Vervollkommnung des Arbeitsstils der Gerichte“, NJ 1966 S. 68 ff.) haben die große Bedeutung der Wochenmeldung als Informationsmittel unterstrichen. Die Wochenmeldung als schnelles und periodisches Informationsmittel ist jedoch u. E. nicht das hauptsächlichste Informationsmittel. Es darf nicht verkannt werden, daß die Wochenmeldung lediglich eine Schnellinformation an das nächsthöhere Rechtspflegeorgan ist. Zielgerichtete und vorausschauende wissenschaftliche Tätigkeit verlangt eine Analyse aller wichtigen dem Obersten Gericht zugehenden Informa-

Die Organe des Obersten Gerichts arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben weitere Materialien aus, die zusammen mit den Informationen aus den Bezirken und Arbeiten der Abteilung Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit die Quellen für die Dokumentation sind.

Entsprechend der Aufgabenstellung der Abteilung Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit und der erforderlichen Auskunftsbereitschaft fließen die Informationen in folgende Speicher ein:

- Rechtssatzkartei mit den Sachgebieten Strafrecht, Zivilrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht;
- Dokumentation der Materialien zur Leitung der gerichtlichen Tätigkeit;
- Dokumentation zur Öffentlichkeitsarbeit;
- Dokumentation aus den Erfahrungen zur Rechtsprechung sozialistischer Länder;
- Dokumentation zur Rechtsprechung der westdeutschen Bundesrepublik.

Die Information über die Spruchpraxis

Mit der Rechtssatzkartei des Obersten Gerichts wurden bisher die meisten Erfahrungen auf dem Gebiet der Information und Dokumentation gesammelt. Sie weiter auszubauen und den gestiegenen Informationsbedürfnissen anzupassen, ist eine erste Hauptaufgabe zur Verbesserung des Informationssystems.

Bisher wurde hauptsächlich auf Auskunftersuchen reagiert⁷. Die neue, sozialistische Gesetzgebung und die damit einhergehende Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung wie auch die Leitung der Rechtsprechung überhaupt erfordern aber, daß die Rechtssatzkartei zu einem aktiveren Informationsmittel entwickelt wird. Ihre aktive Rolle muß sich in ihrer Funktion ausdrücken, Instrument zur Gewährleistung einer einheitlichen Spruchpraxis zu sein. Sie vermittelt die in Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, Kassationsentscheidungen, Richtlinien oder Beschlüssen oder durch die Wissenschaft begründeten Rechtsstandpunkte. Durch den ständigen Vergleich mit bereits vorhandenen Informationen können möglicherweise auftretende Abweichungen von der Rechtsprechung signalisiert werden.

Es ist ratsam, in den Bezirken den Aufbau von Rechtssatzkarteien zu forcieren. Ihr Bestand wird künftig durch Information von der Abteilung Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit erweitert werden. Das setzt aber voraus, daß die Bezirksgerichte das Oberste Gericht verstärkt über ihre Spruchpraxis informieren, damit durch die Abteilung Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit die Informationen zur Rechtsprechung auf qualitativ höherer Stufe ausgetauscht werden können.

Die neue Gesetzgebung, teilweise überholungsbedürftige Ordnungssysteme und die erweiterte Aufgabenstellung gebieten darüber hinaus eine baldige neue und einheitliche Ordnung für die Speicherung der Ergebnisse zur Rechtsprechung, den internen Gebrauch der Rechtssatzkartei sowie die Auskunftserteilung.

Die Einführung der neuen Gesetze erfordert von den sie in erster Linie durchsetzenden Organen, insbesondere den zentralen Rechtspflegeorganen, ein einheitliches, komplexes Handeln, um die richtige Gesetzes-

tionen. Aus der Wochenmeldung allein können schon in Anbetracht der notwendigen Kürze dieser Form die vielschichtigen Ergebnisse, Formen und Methoden der Tätigkeit der Gerichte nicht entnommen werden. Deshalb orientiert die Gemeinsame Anweisung des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Ministers der Justiz vom 22. Dezember 1966 auch auf die Überensendungs- und Dokumentationspflicht aller Leitungsmaterialien.

⁷ Vgl. E. Winklbauer, „Zur Arbeit der Gerichte mit der Rechtssatzkartei“, NJ 1966 S. 223.